Name der Gesellschaft: Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft

会社名: ブレスラウ = シュバイトニッツ = フライブルグ鉄道会社

> 認可年月日: 1843.02.10.

> > 業種: 鉄道

掲載文献等:

Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten, Jg. 1843, SS. 53-72.

ファイル名: 18430210BSFEG.pdf

Geset = Sammlung

für die

Königlichen Prenßischen Staaten.

- Nr. 7. -

(Nr. 2329.) Beffätigungs = Urkunde für die Breslau = Schweidnitz = Freiburger Eisenbahn = Gefeuschaft. Bom 10. Februar 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 1c. 1c.

Nachdem Wir bereits durch Unsere Order vom 9. Oktober 1841. zur Anlage einer Sisenbahn von Breslau nach Freiburg und einer Seitenbahn nach Schweidnitz Unsere landesherrliche Zustimmung ertheilt haben, wollen Wir die Gesellschaft, welche nach der Uns vorgelegten Verhandlung vom 16. Marz 1842. und dem darin vereinbarten Statute unter der Benennung: "Breslau» Schweid» nitzeiburger Sisenbahn Gesellschaft" mit dem nach den weiteren Ermitteluns gen für ausreichend erachteten Grundkapitale von 1,500,000 Thalern zusammens getreten ist, unter Bewilligung der Rechte einer Korporation hiermit bestätigen und das vorgedachte Statut hierdurch genehmigen, jedoch mit der Maaßgabe:

zu SS. 4. 39. des Statutes, daß die für einen Theil des Grunds Rapitales in Aussicht genommene Aussertigung von Prioritäts-Aktion oder sonstigen auf den Inhaber lautenden Papieren nur unter Unserer besonderen Genehmigung stattsinden darf.

Die gegenwärtige Bestätigung und Genehmigung soll in Verbindung mit der vorerwähnten Order vom 9. Oktober 1841. nebst dem Statute durch die Gesehsammlung bekannt gemacht werden.

Begeben Berlin, den 10. Februar 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 9. September c. will Ich zu dem eingeleiteten Unternehmen einer Eisenbahn-Anlage von Breslau nach Freiburg, und einer Seitenbahn nach Schweidniß, durch eine Aktien-Besellschaft mit einem Grundkapitale von zwei Millionen Thalern hierdurch Meine Zustimmung ertheilen und genehmigen, daß diese Eisenbahn, nach erfolgter Bestätigung Jahrgang 1843. (Nr. 2329.) des Mir einzureichenden Gesellschafts-Statuts, in der vorgeschlagenen Richtung bei Canth vorbeigeführt, auch durch eine Seitenbahn mit der Festung Schweidnitz verbunden werde. Zugleich bestimme Ich, daß die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über die Sisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838., insbesondere diesenigen über die Expropriation, auf dies Unternehmen Anwendung sinden sollen. Der eingereichte Situationsplan erfolgt zurück.

Berlin, den 9. Oftober 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Ttatut

Der

Breslau : Schweidnit; Freiburger Gisenbahn : Gesellschaft.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

rect und nnung. Unter der Benennung:

Breslau-Schweidnit-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft verbindet sich eine mit Korporationsrechten versehene Gesellschaft zur Errichtung einer Eisenbahn, welche von Breslau aus, in der Richtung nach Canth geshend, sich in zwei Flügel theilt, deren linker nach Schweidnitz und deren rechster nach Freiburg führt. Sie soll diesenige spezielle Richtung erhalten, welche unter Genehmigung des Staats von der Gesellschaft desinitiv festgestellt wers den wird.

§. 2.

Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampswagen oder andere Beförderungsmittel für eigene Rechnung übernehmen, auch, wenn sie es ihrem Interesse gemäß sindet oder durch höhere Bestimmung dazu versanlaßt werden sollte, Anderen die Mitbenußung der Bahn zu Personens und Waaren-Transporten gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes gestatten. Sie behält sich vor, mit den Unternehmern anderer, mit ihrer eigenen Bahn in direkte Verbindung zu sesender, Sisenbahnen über die gemeinschaftliche Benußung der beiderseitigen Bahnen, oder einer derselben, oder über ihre anderweite Bestheiligung bei solchen Unternehmungen, unter Genehmigung des Staats Versträge zu schließen.

Domizit und Das Domizil der Gesellschaft, so wie der Sik ihrer Verwaltung ist —iidesstand. Breslau. Das dorrige Königliche Stadtgericht ist ihr Gerichtsstand.

S. 4.

S. 4.

Der zur Ausführung der Bahn und Anschaffung des Inventarii und Fonds. der ersten Transportmittel erforderliche Konds wird auf:

"Eine Million Funfmal Hundert Taufend Thaler Preußisch Courant"

festgesetzt und durch Aktien zu Zweihundert Thalern zusammengebracht. Insoweit dieser Betrag nicht durch Aktien erfüllt werden sollte, wird der Gesellschaftssonds auf eine durch den Beschluß des Verwaltungs-Rathes festzustellende Weise beschafft (conf. §. 39. sub 12.).

Sollte von dem Gesellschaftsfonds nach Erreichung des Zweckes, für welchen er bestimmt ist, ein Ueberschuß verbleiben, so wird derselbe Den Theil=

nehmern der Gesellschaft verhaltnismäßig zurückgezahlt.

Die auf Hohe von 200 Rithlr. lautenden Alktien werden auf den In-Aftien.

haber ausgestellt.

Jeder Zeichner eines Aftienbetrages wird Mitglied der Gesellschaft, unterwirft sich dem Statute derfelben und nimmt an dem Gewinne und Verluste nach Verhaltniß seines Aftienbetrages Antheil. Er scheidet aus der Gesellschaft aus durch die Veräußerung der Aktie oder Uebertragung der durch die Einzahlung bedingten Rechte, fo weit diese Uebertragung nach dem Statute zulassig ist.

Jeder rechtmäßige Erwerber einer Aktie oder der Anrechte aus den

Einzahlungen wird Mitglied der Gesellschaft.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist kein Aktionair fur die Berbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet, selbst nicht mit den von den Ginschuffen und

Aktien bereits erhobenen Zinsen und Dividenden. So 6. !
Sobald die Sisenbahn vollständig beendet und in Betrieb geset ist, Reservewird von dem Reinertrage derselben ein Reserve = Fonds von dem Verwal sonds. tungsrathe fesigesett, welcher jedoch ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates in keinem Falle die Summe von Zwanzig Prozent des Anlagekapitals übersteigen darf. In keinem Jahre darf der Zuschuß zu diesem Reservefonds mehr als zwei Prozent des Unlagekapitals betragen.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

Bermaltun A. von der Gesammtheit der Aktionaire in den General-Bersamm, und Bersaflungen (§. 23. seq.);

durch einen Verwaltungerath (S. 35. seq.), welcher in zwei В. Sektionen zerfällt:

a) in das Direktorium (§. 43.);

b) in den Ausschuß (§. 53.);

durch Beamte (§. 59.)

Bis zur Wahl und dem Zusammentritte des Verwaltungsrathes werden die Rechte der Gesellschaft wie bisher, von dem gegenwärtig bestehenden Komité wahrgenommen. Alle von demselben als Vertreter der Gesellschaft, getroffenen Maakregeln und eingegangenen Verbindlichkeiten, werden als dieselbe verpflichtend

(Nr. 2329.)

Das von dem Komité verwaltete Vermögen wird dem Direktorio nach deffen Zusammensetzung übergeben, die von dem Komité zu legende Rech= nung aber nach Anordnung des Verwaltungsrathes revidirt und gepruft. Die Beschlußnahme über die Decharge bleibt der nachsten ordentlichen General-Versammlung vorbehalten.

Schlichtung. von Streitigfeiten.

Streitigkeiten in den Angelegenheiten der Gesellschaft zwischen der Besellschaft und deren Vertretern, sollen jederzeit durch Schiederichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen mahlt, und welche, bei Meinungsverschie-Denheit, einen Obmann ernennen. Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ift kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Für das Verfahren der Schiederichter find die Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung Ehl. I. Sit. 2. S. 167. seq. maakgebend.

Verzögert einer der streitenden Theile, auf die ihm, durch einen Notarius oder gerichtlich infinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schieds richters langer als vier Wochen, so muß er sich gefallen lassen, daß der Undere

beide Schiedsrichter ernennt.

Können sich die Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmannes vereinigen, so hat jeder einen solchen zu ernennen und es entscheidet das Loos. Zögert aber ein Schiedsrichter mit der Ernennung des Obmanns langer als vier Wochen auf die ihm gerichtlich oder durch einen Notar insinuirte Aufforderung dazu, so entscheidet der Obmann des anderen Theiles allein.

Diese statutenmäßige Bestimmung vertritt die Stelle eines unter den

Parteien abzuschließenden Kompromisses.

Die zur Herbeiführung der kompromissarischen Entscheidung Seitens der Gesellschaft erforderlichen Einleitungen und die Ausführung des Verfahrens sind dem Syndifus der Besellschaft selbstistandig übertragen.

§. **9**.

Berhälinis Jum Staate.

Das Verhaltniß der Gesellschaft zum Staate wird durch den Inhalt der ihr ertheilten Konzession und durch die, in dem Gesetze über Sisenbahn= Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen geregelt. 1/hatix

§. 10.

Auflöfung

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer ausdrücklich zu erGefellicaft diesem, in der Ginladung auszusprechenden Zwecke zusammen berufenen Generals Bersammlung der Aktionairs, in der im § 32. bestimmten Art, beschlossen wer-Ist dies geschehen, so wird das gesammte Eigenthum der Gesellschaft in der gleichfalls von derfelben General-Versammlung zu beschließenden Art verdußert, und der Erlos, nach Berichtigung der Schulden, auf sammtliche Aktien gleichmäßig vertheilt.

Befondere Bestimmungen.

Von den Aktien, Zinsen und Dividenden. (conf. §. 5. der allgemeinen Bestimmungen.)

Ausfern: ung.

Die Aftien werden auf Sohe von 200 Athlr. stempelfrei ausgefertigt und

und erst dann ausgegeben, wenn der volle Betrag für dieselben jur Gesellschaftskaffe berichtigt ift. Es foll dem Verwaltungsrathe freigestellt bleiben, bei der ersten Ausgabe der Aktien auf Verlangen funf Aktien in einem Appoint von 1000 Rihlr. auszugeben. Sie find untheilbar.

Jede Aktie wird von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths oder deren

Stellvertreter und dem Sauptrendanten unterschrieben.

§. 12.

Bis zur Ausfertigung der Aktien werden statt derfelben mit Nummern bezeichnete Quittungsbogen über jeden einzelnen Aftienbetrag von 200 Rthlr Bogen. ausgegeben, auf denen über die Einzahlungen quittirt wird. Diese Quittungsbogen werden auf den Namen des ersten Zahlungsleisters ausgestellt, und auf gleiche Weise wie die Aktien unterzeichnet.

Die Höhe und der Zeitpunkt der Aktieneinzahlungen werden von dem Gingabing Bermaltungsrathe festgesest. Die Einforderung geschieht durch zweimalige Beträge. Befanntmachung in den S. 23. bezeichneten Zeitungen, Dergestalt, daß die lette Insertion 14 Tage vor dem ersten Ginzahlungstage erfolgen muß.

S. 14.

Die ursprünglichen Aktionaire sind für den vollen Nominalbetrag ihrer Berhe Aktien verhaftet und konnen sich von dieser Verpflichtung durch Uebertragung der ursprunglister Rechte an Andere nicht hefreien Der Gesellschaft ist as iedach nanhahalten chenkktionaire. der Rechte an Andere, nicht befreien. Der Gesellschaft ist es jedoch vorbehalten, sobald 40 Prozent eingezahlt find, die Freilassung der ursprünglichen Aftionaire von der ferneren Verhaftung zu beschließen. Bis dahin werden alle Einzahlun= gen als für Rechnung des ursprünglichen Aktionairs geleistet erachtet, und die Gesellschaft ist von etwanigen Cessionen des Quittungsbogens Kenntniß zu nehe men nicht verbunden.

§. 15.

Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens am letz- Folge. r ten Zahlungstage (§. 13.) ein, so versällt er für jeden Aktienbetrag per 200 Rthlr., Michteinzah- lung vor Entbei welchem der Verzug eintritt, in eine Konventionalstrafe von fünf Thalern, jaffung welche die Gesellschaft, außer der ruckständigen Rate und den gesetzlichen Ber- ursprüngingen zugszinsen, gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist. Es steht ihr aber auch frei, den Aftionair ohne prozessualisches Verfahren seines Rechtes aus der Zeichnung und resp. den bereits geleisteten Einzahlungen für verlustig zu erklaren, den etwa bereits ausgehändigten Quittungsbogen von ihm zurückzufordern und nach erfolgter Ablieferung zu kassiren. Geht derselbe binnen acht Tagen nach einmaliger öffentlich erlassener Aufforderung durch die §. 23. bezeichneten Zeitungen nicht ein, so wird er fur annullirt erklart, und, daß dies geschehen, unter Ungabe der Nummer auf gleiche Weise öffentlich bekannt gemacht.

Un der Stelle des kassirten oder annullirten Quittungsbogens wird als: dann ein anderer ausgefertigt, und durch einen vereidigten Makler an der Borse

zu Breslau für Rechnung des gestrichenen Aktionairs verkauft.

Aus der Losung wird die ruckständige Rate nebst Zinsen, und die Konventionalstrafe, so weit es moglich, berichtigt; der Aktionair bleibt aber fur den etwanigen Ausfall, so wie für die ferneren Einzahlungen bis zu dem Zeitpunkte, wo die Verpflichtung der ursprünglichen Aftionaire aufhört (S. 14.), der Be-(Nr. 2329.)

sellschaft personlich verhaftet. Dagegen verliert er jedes Unrecht auf den etwanigen lleberschuß.

§. 16.

Interime-

Kann ein Aftionair bei Einzahlungen, wegen welcher er der ursprüng-Beideinigung. lichen Verpflichtung noch nicht entlassen ist, den Quittungebogen nicht vorlegen, so empfangt er bei geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den vorgelegten Vogen vermerkt werden.

igen ber Nichteinzab= nach Ent= a ber umprunglichen Afrionaire.

Nach erfolgter Entlassung der ursprünglichen Aktionaire aus der versonlichen Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft (s. 14.), ist nur der Vorzeiger eines, die fruher berichtigten Ginschuffe nachweisenden, auf seinen Namen ausgestellten, oder ihm gehörig cedirten Quittungsbogens als dessen Eigenthumer legitimirt. Die ferneren Einschusse auf einen solchen Bogen werden daher nur bei Produftion desselben angenommen.

Wird ein solcher Einschuß nicht spätestens bis zum letzten Zahlungstage (§. 13.) geleistet, so wird unter einmaliger öffentlicher Bekanntmachung durch die S. 23. bezeichneten Zeitungen der Inhaber unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens, bei welchem der Verzug eingetreten ift, aufgefordert, die schuldige Rate nebst einer Konventionalstrafe von 5 Athlen, pro Uftie einzuzahlen.

Erfolgt auch dann innerhalb 4 Wochen nach ergangener Bekanntmachung nicht die Zahlung der rückständigen Quote und der Strafe, so verfallen die auf den betreffenden Quittungsbogen gemachten Ginschusse der Gesellschaft, der Bogen selbst wird für erloschen erklart und die hierdurch wegfallende Aktien-Nummer wird offentlich bekannt gemacht. Un die Stelle des annullirten Quittungs, bogens wird ein anderer, welcher die namlichen Rechte und Pflichten, wie der frühere begründet, ausgefertigt, und jum Besten der Gesellschaft an der Breslauer Borse durch einen vereideten Mäkler verkauft.

Musfertigung per Martin.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages eines Quittungs: und Ausbandt bogens wird dem darin benannten Afrionair oder demjenigen, welcher sich als dessen rechtmäßiger Besitzer ausweiset, gegen Ruckgabe desselben die Aktie ausgehändigt.

Die Legitimation des Produzenten eines Quittungsbogens zu prüfen ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht vervflichtet.

§. 19.

Binfen ber

Die Einschüsse der Aktionaire werden von dem in der Ausschreibung bestimmten ersten Einzahlungstage, mit vier Prozent jahrlich verzinset. Das erste bereits eingeschossene Prozent wird bei der ersten Einzahlung ohne Zinsen in Unrechnung gebracht.

Die Berichtigung dieser Zinsen bis zur letten Theilzahlung geschieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen. Die über die letz teren ron dem Hauptrendanten auf den Quittungsbogen zu vermerkenden Bescheinigungen enthalten daher zugleich den Beweis der erfolgten Berichtigung der von den frühern Ginschüffen bis dahin abgelaufenen Zinsen.

Durch.

Durch Cession eines Quittungsbogens wird das Recht auf die Zinsen der Einschusse ohne Weiteres mit übertragen.

Aus den jahrlichen Ginnahme-Neberschuffen werden junachst die Zinsen der Dividend Aftien mit vier Prozent entnommen, so weit diese Ueberschusse dazu hinreichen, und der Ueberrest nach Abzug des etwa zum Reservefonds (§. 6.) zu nehmenden Betrages wird gleichmäßig auf die Gesammtzahl der Aktien als besondere Dividenden vertheilt.

Mit jeder Aktie werden fur eine angemessene Anzahl von Jahren Zins = Binstoup-Koupons und Dividendenscheine ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten und Divide benscheine. Jahres durch neue ersett werden.

Zinskoupons und Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden oder über deren erfolgte Umortisation nicht ein rechtskräftiges Praklusions-Urtel innerhalb desselben Zeitpunktes beigebracht wird, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Ein nicht annullirter Qnittungsbogen, hinsichtlich dessen der ursprüng= Deffentliche siche Inhaber bereits aus der Verbindlichkeit entlassen ist (S. 14.), so wie Ak-Ausgebot und tien, Zinskoupons und Dividendenscheine mussen, wenn sie angeblich vernichtet oder von dem Besitzer verloren worden, von diesem öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor sie ersett werden. Der Gerichtsstand für diese Aufgebore ist das Konigliche Stadtgericht zu Breslau.

B. Von den General=Versammlungen.

Die General=Versammlungen werden in Breslau abgehalten und von dem Verwaltungerathe einberufen. Die Einladung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung in den beiden zu Breslau gegenwartig erscheinenden Zeitungen und in der Staats-Zeitung, und zwar muß die zweite Insertion spatestens vierzehn Tage vor dem Tage der Bersammlung erfolgen.

Ordentliche General-Versammlungen finden jährlich in dem dritten oder vierten Monate des Jahres statt. Regelmäßige Gegenstände der Be- General - Bers rathung und Beschlußnahme derselben sind:

- 1) Erstattung des Berichtes des Direktoriums über die Geschäfte des verflosse= nen Jahres, unter Vorlegung des Rechnungs-Abschlusses dieses Jahres; 2) Erstattung des Berichtes des Ausschusses über die Prüsung des Rech-
- nungs-Abschlusses des verflossenen Jahres;

3) Entscheidung über die von dem Ausschusse gegen diese Rechnungs-Abschlusse gezogenen Monita und über die Ertheilung der Decharge;

- 4) Wahl der neu eintretenden Mitglieder des Verwaltungsrathes und resp. Entlassung eines Mitgliedes des Direktoriums resp. Stellvertreters im Kalle
- 5) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Persammlung von dem Verwaltungsrathe, dem Ausschusse oder einzelnen (Nr. 2329.)

Aftionairen zur Entscheidung vorgelegt werden; insbesondere auch die Entscheidung über die Frage, ob überhaupt und welchen Mitgliedern des Direktoriums in Folge des Antrags des Ausschusses (S. 57. sub 5.) eine Remuneration aus der Dividende zu bewilligen sen.

§. 25.

Untrage eingelner Aftio-

Besondere Untrage einzelner Aftionaire muffen spatestens acht Tage por der General-Versammlung dem Vorsikenden des Verwaltungsrathes schriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls dem Verwaltungsrathe freisteht, Die Beschlußnahme darüber bis zur nachsten General-Versammlung zu vertagen.

In einem solchen Kalle kann jedoch die Versammlung beschließen, ohne weitere Zusammenberufung — jedoch fruhestens nach acht Tagen — wieder zusammen zu treten, um den Antrag zu berathen und zur Beschlußnahme zu bringen. Der Zutritt zu diefer neuen Versammlung ift allen denjenigen Aftionairen gestattet, welche sich zu der früheren General-Versammlung selbst als stimmberechtigt legitimirt hatten, oder bis zu dem letten Tage vor der neuen Versammlung als solche ausweisen. (§. 29.)

§. 26.

Aufferorbenta Berfammlun=

Außerordentliche General-Versammlungen finden in allen Källen liche General-statt, in denen der Verwaltungsrath oder Eine der beiden Sektionen desselben sie für nothig erachten. In der Einladung muß der Gegenstand der zu vershandelnden Geschäfte kurz angedeutet werden.

S. 27.

Mothwendigfeit ber Bernfung.

Erforderlich ist der Beschluß einer General-Versammlung:

1) für die im S. 24. sub. 3. und 4. angeführten Gegenstände;

2) jur Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft über die in dem §. 2. bestimmten Grenzen, insbesondere jur Anlegung von Zweig- und Verbin-Dungsbahnen:

3) jur Vermehrung des Uftien : Kapitals und jur Kontrahirung von Dar-

lehnen über den im S. 4. festgesetzten Gesellschaftsfonds:

4) zu Abanderungen und Erganzungen der Statuten;

5) zur Aufhebung der Beschluffe früherer General-Versammlungen;

6) zur Auflösung der Gesellschaft.

In allen Fallen, in denen über die sub 2. bis 6. bezeichneten Gegenstände, sep es in einer ordentlichen oder außerordentlichen General=Versammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, muß in der Einladung der Gegenstand der Berathung bezeichnet werden.

Bur Ausführung der Beschlusse über die ad 2. 3. 4. und 6. bezeichneten

Gegenstände ist die Genehmigung des Staates erforderlich.

§. 28.

Stimmen. adhlung.

Un den General=Versammlungen können sammtliche Aktionaire Theil nehmen, wogegen die Berechtigung zur Stimmengebung bei den Beschluffen von dem Besitze von funf Aktien abhängig ift. Die Berechtigung zu mehr als einer Stimme schreitet in folgendem Verhaltnisse fort:

10 Aftien incl. berechtigt zu der Besit von 2 Stimmen.

20 5 3 40

der Besit von 70 Aftien incl. berechtigt zu 5 Stimmen.

Eine großere Ungahl von Stimmen kann fein Aktionair fur fich in Un-

spruch nehmen.

Aktionaire, welche weniger als funf Aktien besiken, konnen zusammenstreten, Ginen unter sich bevollmächtigen und durch diesen Bevollmächtigten diesienige Stimmenberechtigung ausüben, welche ihre gesammte Aktienzahl bedingt.

Bei Zählung der Aktien zur Feststellung der Stimmenberechtigung wers den die eigenen des Bevollmächtigten mit denen seiner Machtgeber zusammens gerechnet.

§. 29.

Bis zur erfolgten Entlassung der ursprünglichen Aftionaire gegeschen Jind nur die in dem Aftienverzeichnisse aufgeführten und in dem aus ber Sgegebenen Quittungsbogen benannten ursprünglichen Aftionaire selbst, oder deren Erben, der Generals Versammlung beizuwohnen und die nach der Bestimmung des §. 28. ihnen zustehenden Stimmen abzugeben berechtigt; nach jenem Zeits punkte aber nur diesenigen, welche spätestens am letzen Tage vor der Verssammlung die auf ihren Namen lautenden oder ihnen gehörig zedirten Quitztungsbogen, oder die statt derselben bereits ausgesertigten Aftien in dem Büreau der Gesellschaft produziren, oder sonst auf eine, der Direktion genügende, Weise die am dritten Orte erfolgte Niederlegung nachweisen.

Gleichzeitig muß jeder Aftionair ein von ihm unterschriebenes Verzeicheniß der Nummern seiner Quittungsbogen oder Aftien in einem doppelten Exemplare übergeben, von denen das Eine zurückbleibt, das Andere mit dem Siegel der Gesellschaft und dem Vermerke der Stimmenzahl versehen, ihm zus rückgegeben wird. Dies Letzere dient als Sinlaßkarte zu der Versammlung.

§. 30.

Es ist jedem Aktionair gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrisgen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten, dessen Vollmachtsauftrag durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden muß, vertreten zu lassen. Diese Vollmacht muß spätestens am Tage vor der Versammlung in dem Büreau der Gesellschaft niedergelegt und die Legitimation des Vollmachtsausstellers auf die im §. 29. vorgeschriebene Weise geführt werden.

Moralische Personen werden durch ihre Reprasentanten oder einem

von denselben bestellten Bevollmächtigten vertreten.

Handlungshäuser können durch ihre Prokuratrager, selbst wenn diese

nicht Aktionaire sind, vertreten werden.

Minderjahrige und Chefrauen dursen durch ihre resp. Vormunder und Shemanner, wenn diese auch nicht selbst Aktionaire sind, und ohne daß es für Lettere einer Vollmacht bedarf, vertreten werden.

Brauen konnen der General Bersammlung nur durch Bevollmachtigte

beiwohnen.

Jahrgang 1843. (Nr. 2329.)

11

§. 31.

Ber. .ung

S. 31.

Die Entscheidung etwaniger Reklamationen über das Stimmenrecht ge-Entideibung ube & buhrt der General = Versammlung.

§. 32.

3 der

Der Vorsigende des Direktoriums oder deffen Stellvertreter leiten die Berhandlung. Versammlung. Er bestimmt insbesondere die Folgeordnung der zu verhandeln= den Begenstände, ertheilt das Wort und fest das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

> Die Beschlusse werden durch die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire gefaßt. Gine Ausnahme findet Statt bei den Beschlussen, welche eine Abanderung der Statuten oder Auflösung der Besellschaft festsehen, indem ein solcher Beschluß nur durch eine Majoritat von zwei Drittel der anwesenden Stimmen gefaßt werden kann. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsikenden den Ausschlag.

> > **§.** 33.

. ber Mitgreder des Bermaltunge: rar

- 1) Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes (§S. 35. 40.) in der ersten hierzu auf den 17. Marz 1842. anberaumten General=Ver= sammlung, so wie in den fernern jahrlichen ordentlichen General-Versammlungen findet folgendes Verfahren Statt:
 - a) Die Wahl erfolgt durch ein zweifaches Skrutinium, so daß zu= nachst die Mitglieder des Verwaltungsrathes, hierauf deren Stellvertreter gewählt werden.
 - b) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf denen jeder anwes sende Aktionair eine der Anzahl der zu Erwählenden gleiche Zahl wahlfähige Gesellschaftsmitglieder vermerkt, und seine Unterschrift, so wie die eigene, und die durch ihn etwa vertretene Stimmenzahl beitüat.
 - c) Stimmzettel, welche nicht unterschrieben sind, desgleichen einzelne, nach S. 36. unstatthafte Wahlen bleiben unberücksichtigt.
 - d) Der Vorsikende ernennt aus der Versammlung Kommissarien, welche nach jedesmaligem Skrutinium die Unterschrift der Stimmzettel und die beigefügte Stimmenzahl nach dem angefertigten Verzeichnisse der anwesenden Aktionaire prufen, und nach erfolgter Derifikation den Inhalt der Stimmzettel, unter Verschweigung des Namens des Stimmgebers, laut vorlesen.
 - e) Als erwählt werden diesenigen erachtet, welche nach Inhalt der Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen erhalten haben.
 - 1) Das Resultat der Wahl wird in das über die Verhandlung auf= genommene Protofoll registrirt, Die Stimmzettel aber mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen und affervirt.

2) Bei einer eintretenden Stimmengleichheit bei der Wahl entscheidet über die Priorität das Loos, nach der von dem Vorsigenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung.

3) Sollten Einer oder Mehrere der gewählten Mitglieder des Verwaltungs= Rathes die Unnahme des Umtes ausschlagen, mas angenommen wird, sofern sie sich nach erfolgter Notifizirung der Wahl zur Uebernahme des Amtes nicht binnen acht Tagen schriftlich bereit erklart haben, so treten die resp. gewählten Stellvertreter nach der Reihefolge der erhaltes nen Stimmenzahl ein, und in das Amt der einrückenden Stellverstreter treten in gleicher Weise diesenigen ein, welche nach den gewählten Stellvertretern die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 34.

Das über die Verhandlung jeder General-Versammlung auszunehmende Protokoll wird von dem Syndikus der Gesellschaft resp. dessen Stellvertreter geführt, und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und fünf sonstigen Aktionairen unterschrieben. Das Protokoll, welchem ein von den answesenden Mitgliedern des Direktoriums zu beglaubigendes Verzeichniß der ersschienenen Aktionaire und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gesaßten Beschlüsse.

Protofou

C. Von den Reprafentanten und Beamten der Gesellschaft.

I. Bon bem Berwaltungsrathe.

§. 35.

Der Verwaltungsrath und dessen beide Sektionen repräsentiren und vers 3wed untreten die Gesellschaft in ihren innern und außern Nechten, soweit dies nicht umfang. ausdrücklich der General-Versammlung vorbehalten ist.

Er ist aus den fünf Mitgliedern des Direktoriums und drei Stellverstretern derselben und neun Mitgliedern des Ausschusses zusammengesest. Seine Mitglieder werden durch die in der Generals Versammlung gewählten sieben Stellvertreter in Verhinderungsfällen vertreten. Die Art der Wahl seiner Mitglieder und Stellvertreter ist in §. 33. bestimmt. Ein Zwang zur Annahme des Amtes als Mitglied oder Stellvertreter des Verwaltungsrathes sindet nicht statt.

§. 36.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter muffen Babisablyin Breslau einen Wohnsis haben und Besiser von 5 Aktien senn, welche wah: keit. rend der Dauer des Amtes bei der Kasse niederzulegen sind.

Nicht wahlfähig sind:

1) Beamte der Gesellschaft. 2) Mindersährige und unter Kuratel stehende Personen, so wie diesenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläusbigern regulirt haben.

§. 37.

Der Verwaltungsrath wählt durch Stimmenmehrheit seinen Vorsüben- Der Borden und dessen Stellvertreter aus den Mitgliedern des Ausschusses. Der Vorsübende. sikende beruft die Versammlungen durch schriftliche den Gegenstand der Berathung kurz andeutende Cirkulaire, leitet die Verhandlung und bestimmt, sosern ein Mitzglied zu erscheinen behindert ist, den für dasselbe einzuladenden Stellvertreter.

Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle vier Wochen Versammel, um über die Lage der Geschäfts : Angelegenheiten der Gesellschaft nach sunaen und der (Nr. 2329.)

dem, von dem Direktorium zu erstattenden Berichte zu berathen. Außerdem ist der Vorsitzende zu einer Berufung verpflichtet, sobald drei Mitglieder des Verwals tungsrathes unter Ungabe der Grunde es verlangen.

Die Beschluffe werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, wobei fur den

Fall der Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag giebt.

Bur Faffung eines gultigen Beschlusses ift die Unwesenheit von

neun Mitgliedern oder deren Stellvertreter erforderlich.

Mitglieder, welche sich mit der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar in ein kontraktliches Verhältniß einlassen, haben bei allen, dieses Verhältniß und sonach ihr Privat-Interesse, berührenden Berathungen kein Stimmrecht, sondern mussen bei denselben abtreten.

Das Protokoll führt in diesen Versammlungen der Syndikus oder des

sen Stellvertreter.

§. 39.

Reffort.

Der Berathung und Beschlußnahme des Verwaltungsrathes sind folzgende Gegenstände überwiesen:

1) Wahl der Mitglieder des Direktoriums und dessen Stellvertreter

(§§. 49. bis 46.).

2) Bestimmung der Einzahlungen auf die Aktien und Ausschreibung der-

selben (§. 13.).

3) Bestimmung, daß die ursprünglichen Aktionaire nach Einzahlung von 40 Prozent auf die Aktien aus der personlichen Verbindlichkeit entslassen werden (§. 14.).

4) Bestimmung der nach den §§. 15. und 17. gegen saumige Zahler ans

zuwendenden Maaßregeln.

- 5) Wahl der im S. 59. bezeichneten Beamten und Feststellung der mit denselben von dem Direktorium abzuschließenden Vertrage.
- 6) Anlegung eines zweiten Bahngleises, Uebernahme des Transportes auf andern Sisenbahnen und Einraumung der Mitbenutzung der eigesnen Bahn.

7) Festsezung des Tarifs der Bahn: und Transportgelder.

- 8) Bestimmung über Bildung und Verwendung des Meservefonds . (S. 6.).
- 9). Bestimmung des Eintrittes und der Hohe der Dividenden (S. 20.).
- 10) Bewilligung zu wesentlichen Abweichungen in der gewählten Bahnlinie oder von den in dem genehmigten Bauplan angenommenen Konsstruktionen.

11) Ausübung der in den §§. 11. 35. 37. und 61. ertheilten Befugnisse.

Destummung der Modalitäten, unter denen in Gemäßheit §. 4. der durch Uktienzeichnungen nicht gedeckte Betrag des Gesellschaftskonds beschaft werden soll, insbesondere die Festsekung der Form der Verzbriefung, der Verzinsung, der Sicherstellung und Rückzahlung.

§. 40.

Daner bed 1888. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Stells vertreter ist eine dreisährige (conf. Ausnahme §§. 45. und 54.). Die Aussscheidenden sind wiederum wählbar.

§. 41.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann sein Umt nach vorgangiger vierwochentlicher schriftlicher Auffundigung niederlegen. Gin gezwungenes Ausscheiden findet statt, wenn während der Geschäftsführung ein Hinderniß der 6. 36. gedachten Urt oder der Fall des §. 52. eintritt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keine Remuneration, unentifondern nur Erstattung fur Auslagen und Kosten. In wiesern rücksichtlich der führung. Mitglieder des Direktoriums eine Ausnahme stattfinden konne, bestimmt §. 24. sub 5. und §. 57. sub 5.

II. Bon bem Direktorio insbesondere.

S. 43.

tretern, dazu bestimmt, um ein zeitweise behindertes Mitglied zu vertreten.

Rucklichtlich der Qualifikation und Amtsverwaltung der Mitalieder treten die §§. 36. 40. bis 42. in Anwendung.

Die funf Mitglieder des Direktoriums und deren drei Stellvertreter werden von dem Verwaltungsrathe aus dessen Mitgliedern gewählt, und zwar in einer Direktor ausdrücklich unter Angabe des Zweckes berufenen Versammlung, an welcher sammtliche Mitglieder des Verwaltungerathes, oder fur die nicht erscheinenden eine gleiche Anzahl von Stellvertretern Theil nehmen muffen. Die Wahl erfolgt durch ein zweisaches Strutinium in der Art und Weise, wie dies im §. 33. sub 1. für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Stells vertreter festgestellt ist.

Das Protofoll über diese Wahlverhandlungen wird durch eine Gerichts-

person oder einen Notar geführt.

S. 45.

Von der Regel des S. 40. tritt fur die ersten zwei Jahre insofern eine Ausnahme ein, als mit dem Ablaufe des ersten, am letten Juni 1843. enden, Amtes. den Jahres, so wie des zweiten am letten Juni 1844. endenden Jahres, das Ausscheiden von zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter des Direktoriums, durch das Loos in einer hierzu 4 Wochen vor der ordentlichen jahrlichen Beneral = Versammlung zu berufenden Versammlung des Verwaltungsrathes er-Ju einer zweiten Versammlung nach abgehaltener General-Versammlung findet in Gemaßheit S. 44. Die Wahl der fur die Ausscheidenden eintretenden Mitglieder und Stellvertreter Statt.

S. 46.

Bei einzelnen Bakanzen, welche im Laufe des Jahres im Amte eines Ginzelne Bas Mitgliedes des Direktoriums oder eines Stellvertreters sich ereignen, schreitet der fanzen. Verwaltungsrath sofort zur neuen Wahl, welche in der §. 44. vorgeschriebenen Art erfoigt.

S. 47.

Der Vorsigende des Direktoriums und deffen Stellverrreter werden von Der Berden figence. (Nr. 2329.)

den Mitgliedern des Direktoriums, in einer Versammlung, welcher funf Direktoren resp. Stellvertreter beiwohnen muffen, durch Stimmenmehrheit ermablt. **§.** 48.

Berfamm-

Die Mitglieder des Direktoriums versammeln sich wochentlich ein Mal: juffe. außerdem aber, so oft es der Vorsikende für nothig erachtet, oder zwei Mit-

glieder es verlangen.

Die Saffung der Beschluffe erfolgt durch Stimmenmehrheit, mobei für den Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsikenden resp. Stellvertreters den Ausschlag giebt. Doch muffen zur Fassung eines gultigen Beschlusses mindestens drei Mitglieder oder Stellvertreter anwesend seyn. Ueber iede Sikung wird ein Protofoll geführt.

§. 49.

Betugniffe.

Das Direktorium leitet fammtliche Ungegelenheiten der Gefellschaft, bringt seine eigenen, so wie die Beschluffe der General-Versammlungen und des Berwaltungerathes in Ausfuhrung, und ernennt die Beamten der Gefellichaft,

so weit dies nicht dem Verwaltungsrathe überwiesen ist (§. 59.).

Es verwaltet den Gesellschaftsfonds und die funftig eingehenden Bahnund Transportgelder so wie alle sonstigen Ginnahmen der Gefellschaft; erwirbt Die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Grundstücke, bewirkt Die vollständige Erbauung der Bahn nach dem genehmigten Bauplan, so wie demnachst deren Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Untensiellien; organisist und leitet den Transportbetrieb, schließt alle zu den gedachten Zwecken erforderlichen Rauf- und Verkauf-, Laufch-, Pacht- und Miethe-, Engagements, Unleihe = und sonstige Bertrage Namens der Gefellschaft und reprafentirt die Lettere in allen Berhaltniffen nach Außen auf Das Bollstandigste mit allen Befugniffen, welche Die Gesetze (Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 8. §S. 501. 502.) einem unumschrankten Handlungs Disponenten beilegen, jedoch ohne personliche Verbindlichkeit gegen dritte Personen. Insbesondere ist das Direktorium legitimirt, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen Sandlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hoppothekenbucher und Lofchungen in denselben zu bewilligen, Wiederveraußerungen vorzunehmen, Bergleiche zu schlie-Ben und Streitigkeiten ichiederichterlicher Entscheidung zu unterwerfen.

Das Direktorium ift ermachtigt, zur Ausübung feiner Befugniffe in einzelnen Fallen Bevollmachtigte zu ernennen und denselben Bollmacht zu ertheilen.

§. 50.

Legitimation.

Bur Ausubung aller bem Direktorium laut S. 49. ertheilten Befugniffe bedarf daffelbe gegen dritte Personen und Behorden feiner weitern Legitimation, als eines auf Grund der, von der zugezogenen Gerichtsperson oder Motare (S. 44.) beglaubigten Wahlverhandlungen Des Verwaltungerathes, außgefertigten gerichtlichen oder noturiellen Atteffes über Die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder und deren Stellvertreter. In diesem Atteste muffen die Namen derjenigen Mitglieder, resp. Stellvertreter des Berwaltungsrathes, welche Die Wahl vollzogen haben, speziell genannt werden. Den Nachweis, daß das Direktorium innerhalb der ihm ftatutenmäßig zusteherden Befugniffe handelt, ift busseibe gegen drate Perfenen und Behorden niemals zu führen verpfichtet. Daffelbe verbindet daher durch seine Handlungen die Gesellschaft gegen

Dritte unbedingt.

Zu allen schriftlichen Verpflichtungen und Vollmachten ist die Zuziehung und Unterschrift von drei Mitgliedern des Direktoriums oder deren Stells vertreter erforderlich und ausreichend.

§. 51.

Die Mitglieder des Direktoriums verwalten ihr Umt nach bester Einsicht Phicht und sind für jeden der Gesellschaft aus Vorsatz oder grobem Versehen zuge- Berantt fügten Schaden verantwortlich.

S. 52.

Es sieht der Gesellschaft das Recht zu, ein jedes Mitglied des Direktoriums, entsepung einschließlich der Stellvertreter zu jeder Zeit vom Umte zu entsernen, jedoch nur, und Su wenn dies auf den Antrag des Ausschusses in einer General-Aersammlung durch Stimmenmehrheit beschlossen wird. Der Ausschuß ist zu einem solchen Antrage nur berechtigt, wenn derselbe in einer unter Angabe des Zweckes berussenen Versammlung, an welcher sämmtliche Mitglieder, resp. die Stellvertreter für die Verhinderten, Theil nehmen, von zwei Oritttheilen der Anwesenden besschossen ist.

Auch kann der Ausschuß in einer auf gleiche Art zusammen berufenen Versammlung, durch einen von Neun Mitgliedern resp. Stellvertretern einstimmig gefaßten Beschluß, die Suspension eines Mitgliedes des Direktoriums resp. Stellvertreters vom Amte bis zur definitiven Entscheidung der nächsten Generals Versammlung anordnen, in welchem Falle der Verwaltungsrath sofort zur Einsberufung eines Stellvertreters (§. 35.) und hiernächst interimistischen Wahl eines anderen Direktionsmitgliedes resp. Stellvertreters (§. 46.) zu schreiten hat.

III. Bon dem Ausschuffe insbesondere.

§. 53.

Der Ausschuß besteht aus den neun Mitgliedern des Verwaltungsraths, Busam in welche nicht zu Mitgliedern des Direktoriums und deren Stellvertreter ernannt sezung. sind. Zur Stellvertretung seiner Mitglieder bei zeitweisen Behinderungen sind die sieben Stellvertreter des Verwaltungsrathes bestimmt (§. 35.)

Rucksichtlich der Qualifikation und Amtsverhältnisse der Mitglieder treten

die §. 36. 40. bis 42. in Anwendung.

S. 54.

Von der Regel des §. 40. tritt für die ersten zwei Jahre insosern eine Daue. es Ausnahme ein, als mit dem Ablaufe des ersten, am letten Juni 1843. enden Amites. den Jahres, so wie des zweiten, am letten Juni 1844. endenden Jahres, das Ausscheiden von drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern durch das Loos in einer hierzu vier Wochen vor der ordentlichen General-Versammlung dersels ben resp. Jahre zu berusenden Versammlung des Verwaltungsrathes erfolgt.

S. 55.

Bei einzelnen Vakanzen, welche im Amte eines Mitgliedes des Ausschusse Ginzelne Basses ses sich ereignen, erfolgt der Ersaß des Ausscheidenden aus der Jahl der Stellskanzen. vertreter (§. 53.) durch die Wahl des Verwaltungsrathes. Die auf diese Weise (Nr. 2329.)

Eintretenden nehmen ihre Stellen bis zur nachsten ordentlichen General-Verfammlung ein.

Ein im Laufe des Jahres ausscheidender Stellvertreter wird bis zur nachsten General-Versammlung auf die im S. 33 sub 3. gedachte Urt erfett.

Der BorüBende.

Der Vorsigende des Verwaltungsrathes ist zugleich Vorsigender des Ausschusses. Dasselbe gilt für den Stellvertreter des Vorsikenden.

Auf die Funktionen des Vorsitzenden findet die Bestimmung des §. 37.

Unwendung.

S. 57.

Reffert.

- 1) Dem Ausschusse liegt die besondere Kontrolle der Geschäftsführung des Direktoriums ob. Er hat darauf zu maden, daß überall das Beste der Gesellschaft mahrgenommen und die Vorschriften des Statuts befolgt werden. Er ist berechtigt zu jeder Zeit über einzelne Gegenstände der Berwaltung von dem Direktorium Auskunft zu verlangen, und durch Rommisfarien die Aften, Bucher und Rechnungen des Direktoriums einzusehen.
- 2) Insbesondere ressortirt an den Ausschuß die Kontrolle des Finanzwes fen's der Gefellschaft. Ihm liegt in dieser Beziehung ob, die Prufung. der von dem Direktorium zu entwerfenden Etats, Berwaltungsberichte, so wie der zu legenden jahrlichen Rechnungsabschlusse, die Abnahme, Monirung und Anerkennung der Rechnungen und Ertheilung der Decharge auf Grund des hierüber von der Generalversammlung gefaßten Beschlusses (§. 24. sub 3.).

Das Direktorium ist verpflichtet, dem Ausschuffe jede auf das Besellschaftsvermögen und deffen Verwaltung bezügliche Auskunft zu er-

theilen.

3) Das Direktorium ist ferner gehalten, ju den vorzunehmenden ordents lichen und außerordentlichen Kassenrevisionen zwei Mitglieder des Ausschusses zuzuziehen, welche deffen Vorsitzender bestimmt.

Auch kann der Ausschuß zu jeder Zeit angerordentliche Kaffenrevisionen,

nach vorgängiger Benachrichtigung des Direktoriums vornehmen.

4) Der Ausschuß ist berechtigt, die Beamten der Gesellschaft in einzelnen Kallen zur Verantwortung zu ziehen, sofern den in dieser Beziehung an das Direktorium zu erlaffenden Requisitionen keine genügende Kolge geleistet werden sollte.

5) Dem Ausschuffe steht die Befugniß zu, bei der Generalversammlung der Aftionaire die Bewilligung einer Remuneration für die Mitglieder des Direktoriums aus der Dividende zu beantragen (g. 24. sub 5.). Doch mussen für einen solchen Untrag mindestens sechs Mitglieder des Ausschusses resp. Stellvertreter stimmen.

6) Endlich steht ihm die im §. 52. erwähnte Berechtigung zu.

Sollte bei Ausübung der dem Ausschuffe zugetheilten Befugniffe und von ihm anzuordnenden Maaßregeln zwischen ihm und dem Direktorium ein Kons flikt entstehen, so entscheidet der Verwaltungerath, von dessen Ausspruche nur die Berufung auf die nachste General-Rersammlung zusteht. Bis zu deren Bes Beschlusse behalt es bei der von dem Verwaltungsrathe gefällten Entscheidung als ein Interimistikum sein Bewenden.

§. 58.

Der Ausschuß versammelt sich regelmäßig alle acht Wochen, außerdem Bersa aber, so oft der Vorsikende es für nothig erachtet, oder zwei Mitglieder die sungen und Berufung einer Versammlung verlangen.

Die Beschlusse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, wobei für den Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsigenden den Ausschlag giebt.

Bur Gultigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern oder Stellvertretern ersorderlich (cons. Ausnahmen §8. 52. und 57. sub 5.). Ueber jede Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen.

IV. Bon den Beamten ber Gefellschaft.

§. 59.

Die Beamten der Gesellschaft werden von dem Direktorium gewählt, mit Sah. sel-Ausschluß dersenigen Beamten, welche ein jährliches Gehalt von mindestens ben. 500 Kthlr. beziehen. Bei diesen erfolgt die Wahl und die Festsekung der Konstrakts Bedingungen durch den Verwaltungsrath. Die mit sämmtlichen Beamsten zu schließenden Kontrakte so wie die Bestallung des Syndikus, werden von dem Direktorium vollzogen.

§. 60.

Der Stellvertreter des Syndikus, dazu bestimmt, denselben in ein- Stellvertrez zelnen Fällen der Behinderung zu vertreten, wird von dem Letzteren selbst mit ter des Syns Genehmigung des Direktoriums gewählt.

Seine Legitimation wird durch eine von dem Syndikus ausgestellte, mit

Genehmigung des Direktoriums versehene Substitutions-Vollmacht geführt.

Bei prozessualischen Angelegenheiten ist sedoch der Syndikus selbsissandig Dritte sowohl zum Betriebe des Prozesses selbst, als zu jeder einzelnen prozessualischen Handlung zu substituiren berechtigt.

8 61

Die Instruktion über die Verwaltung und Einrichtung des Kassen, und Kassenwesen. Rechnungswesens wird von dem Verwaltungsrathe festgestellt.

Vorstehendes Statut der Breslau-Schweidniß-Freiburger Eisenbahn-Gessellschaft ist, in der heutigen General-Versammlung genehmigt und von den ans wesenden Aktionairen durch ihre Unterschrift vollzogen worden.

Breslau, am 16. Mårz 1842.

Folgen die Unterschriften.

Schema.

№

200 Thaler in Preußischem Courant.

Aftie

bes

Breslan = Schweidnig = Freiburger Gifenbahn = Gefellschaft.

Inhaber dieser Aftie hat an die Kasse der Breslau-Schweidniß-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft Zwei Hundert Thaler Preußisch Courant baar eingezahlt, und nimmt nach Hohe dieses Betrages und in Gemäßheit des am ten von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statutes verhältnismäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Breslau, den ten

Breslan = Schweidnit = Freiburger Gifenbahn = Gefellschaft.

N. N.

N. N.

Mitglied des Berwaltungs = Raths.

Mitglied des Berwaltungs = Raths.

N. N.

Haupt = Renbant.

Schema.

Zinskoupons N

§. 21.

Zinskoupons und Dividendenschine.
jeder Aftie werden sür eine angemessen Angabl von Jahren Zinsessa und Dividendenschie, welche nach Ablauf des seberch neue erlest werden.
Kloupons und Dividendenschiene, welche innerhalb vier Jahren von der it abgerechnet nicht eroben werden, oder über deren erfolgte Amortisch ein erchesteiliges Prötlussourtet innerhalb despetuntlie beit derbei zeiten zu Wortsels der Gefellschaft. Breslau-Schweidnit-Freiburger Gisenbahn-Alftie M

Inhaber dieses empfangt in Gemagheit des neben gedruckten S. 20. des Gefellschafts : Statutes, am 2. Januar 18.. die halbichrlichen Zinsen der oben benannten, über 200 Thaler lautenden Aftie mit Vier Thalern Courant aus der Gesellschafts= Raffe.

(Stem=)

Breslau=Schweidnit=Freiburger Eisenbahn: Gesellschaft.

Zinskoupons No

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Gisenbahn-Aftie 19

Inhaber Diefes empfangt in Gemaßheit des neben gedruckt §. 20. des Gesellschafte Statutes, am 2. Juli 18.. die halbjährlichen Zinsen der oben benannten, über 200 Thaler lautenden Aktie mit Dier Thalern Courant aus der Gesellschafts= Raffe.

(Stem=)

Breslau=Schweidnit = Freiburger Gisenbahn= Gesellschaft.

Dividen ben Bundhne-Ueberschüffen werden zunät vier Prozent entnommen, so weit diese Ueberschüff berrest nach Abzug des eins zum Reservessonbs (§ es, wird gleichmäßig auf die Gesammtzahl der Alter verlibeite. Zinfen ber hinreichen, ju nehmen-s besondere

3 in Etoupon gund Dividendenschie.
Mit jeder Attie werden surd Dividendenschie Angaht von Jahren Jing. Dupong und Dividendenschie ausgereicht, welche nach Ablauf des seige Jahren burch neue ersest werden.
Indfoupong und Dividendenschie, welche innerhalb vier Jahren von der fallzeit abgerechnet nicht erboben werden, oder über deren erfolgte Amortisch nicht ein rechtskräftiges Prässungentel innerhald dessenen geitpunftes beischiede werfallen zum Vortbeil des Essellschen Zeitpunftes beische werfallen zum Vortbeil der Essellschaft.

Aktien mit vier Prozen Clunahme-Ueberschüffen werden , und der Ueberschüffen werden , und der Ueberschind Abug des eina zum Reservesonde en Wetrages, wird gleichmäßig auf die Gesammiahl der ividen dertheilt.

(Nr. 2329.)

Schema.

Dividendenschein N

zur

Breslan = Schweidnit = Freiburger Gisenbahn = Aftic A

Inhaber dieses empfängt im Monate April 18.. aus der Gesellschaftskasse die für das nächstvorhergegangene Kalenderjahr festzuseßende Dividende, deren Bestrag öffentlich bekannt gemacht werden wird.

(Stem.) Breslau=Schweidnity=Freiburger Gisenbahu=Gesellschaft.

ş. 20. Dividenden.

Aus ben jabrlichen Ginnahme Meberschuffen werden zunächft die Zinten ber Aktien mit vier Prozent entnommen, so weit diese Ueberschuffe bazu hinreichen, und ber Ueberreft nach Abzug des eiwa zum Reserve-Fonds (§. 6.) zu nehmenden Betrages, wird gleichmäßig auf die Gesammtzahl der Aktien als besondere Divis benden vertheilt.

Ş. 21.

Binstoupons und Dividendenscheine.

Mit jeder Aftie werden fur eine angemeffene Angabl von Jahren Bindtoupons und Otviden = benicheine ausgereicht, welche nach Ablauf bes letten Sahres burch neue erfest werden.

Binstoupons und Dividenbenscheine, welche innerhalb vier Jahren von der Berfallzeit abgerechnet nicht erhoben werden, oder über deren erfolgte Amortisation nicht ein rechtsträftiges Präklusionsurtel innerhalb besielben Zeitpunktes beigebracht wird, verfallen zum Bortheil der Gefellschaft.